

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.01.1985

Geschäftszahl

84/04/0078

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB sind nicht identisch mit den für die Gewerbebehörde in Bezug auf eine weitere Gewerbeausübung nach § 89 Abs 1 GewO 1973 maßgebenden Beurteilungskriterien. (Hinweis auf E vom 20.11.1981, 3756/80)